

FH-Mitteilungen

3. Februar 2010

Nr. 9 / 2010



**Ordnung zur Änderung
der Ordnung zur Feststellung
der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber
und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen
Kompetenzen für den
berufsbegleitenden Studiengang Prozesstechnik**

vom 3. Februar 2010

Ordnung zur Änderung

der Ordnung zur Feststellung
der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die
Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen
für den berufsbegleitenden Studiengang Prozesstechnik
im Fachbereich Chemie und Biotechnologie
an der Fachhochschule Aachen
vom 3. Februar 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 und § 63 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Aachen für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Chemie und Biotechnologie die folgende Änderung der Ordnung zur Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber und über die Anerkennung von am Arbeitsplatz erworbenen Kompetenzen für den berufsbegleitenden Studiengang Prozesstechnik vom 23. August 2007 (FH-Mitteilung Nr. 31/2007) erlassen:

Teil I | Änderungen

1. Im **Titel** der Ordnung werden in der Studiengangbezeichnung die Wörter „für den berufsbegleitenden Studiengang“ geändert in „für den dualen Studiengang“.
2. **§ 1** wird wie folgt geändert:
 - Am Ende von **Absatz 1** werden folgende Sätze ergänzt:
„Die Anerkennung von Kompetenzen ist für den ausbildungsintegrierend durchlaufenen Studiengang auf die Module des Vertiefungsstudiums sowie auf die Allgemeinen Kompetenzen beschränkt. Die Anerkennung auf die Module des Vertiefungsstudiums setzt u.a. voraus, dass sowohl Kernstudium als auch die Berufsausbildung erfolgreich absolviert sind.“
 - In **Absatz 3** wird der erste Satz gestrichen.
3. **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Der Termin für die Durchführung des Eignungsverfahrens liegt vor der Einschreibung (berufsbegleitendes Studium) oder vor Einschreibung und Ausbildungsbeginn (ausbildungsintegrierendes Studium) und wird spätestens zwei Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist durch den Koordinierungsrat bekannt gegeben.“
 - In **Absatz 4** werden beim 2. Spiegelstrich am Ende die Wörter „(nur für das berufsbegleitende Studium)“ ergänzt.
4. **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - In **Absatz 1** wird beim 2. Spiegelstrich vor dem Wort „Berufsabschlüsse“ das Wort „ggf.“ eingefügt.
 - **Absatz 3** wird wie folgt neu gefasst:
„(3) Die Fragen zu fachlichen Themen sollen feststellen, welche Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber hinsichtlich der Lernergebnisse und -inhalte der Module des Kernstudiums hat (für das ausbildungsintegrierende Studium nur mit eingeschränkter Aussagekraft).“
5. **§ 5 Absatz 1** wird wie folgt neu gefasst:
„(1) Der begründete Nachweis von Kompetenzen kann durch die oder den berufsbegleitend Studierenden zeitgleich zu den Prüfungsperioden dieses Studiengangs sowie im ersten Semester bis zu vier Wochen nach Semesterbeginn vorgelegt werden. Für Studierende, die das Studium ausbildungsintegrierend durchlaufen, kann dies erst nach erfolgreich absolvierter Berufsausbildung und erfolgreich absolviertem Kernstudium erfolgen.“

Teil II | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 7. Oktober 2009 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 26. Oktober 2009.

Aachen, den 3. Februar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann